Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Aktenzeichen:
48.01.31.03
bei Antwort bitte angeben

Dr. André Weßling
Zimmer: 5044
Telefon:
0211 475-3275
Telefax:
0211 475-
andre.wessling@
brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Hinweise zum Umgang mit den Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung vom 12.08.2020

Bezug:
- Erlass MSB vom 03.08.2020 („Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“)
- Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der Fassung vom 12.08.2020

In Bezug auf die Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Schule zu tragen, kommt es vermehrt zu individuellen Klärungsbedarfen an den Schulen. Die bisher besonders häufig an die Bezirksregierung herangetragenen Fragestellungen sollen in diesem Vermerk mit dem Ziel einer einheitlichen Beantwortung zusammengefasst werden.

A. Ausgestaltung der geltenden Verpflichtung zum Tragen einer MNB

Mit dem Konzeptpapier des MSB vom 03.08.2020 wurde die Verpflichtung zum Tragen einer MNB zum ersten Mal offiziell kommuniziert und ausgestaltet. Mit der CoronaBetrVO vom 12.08.2020 wird die Pflicht rechtlich konkretisiert. Die jeweils aktuellsten Fassung der im Zusammenhang mit Corona erlassenen Verordnungen sind unter www.land.nrw/corona abrufbar. Missverständnisse können dadurch entstehen, dass eine Suche nach den Verordnungen über eine Suchmaschine wie Google zu älteren Fassungen führen kann (der direkte Link zum Abruf der relevanten CoronaBetrVO lautet: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11_fassung_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf).

I. Gilt die Pflicht zum Tragen eine MNB ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler?

Nach § 1 Abs. 3 CoronaBetrVO müssen grundsätzlich alle Personen, die sich in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, auch im Unterricht, eine MNB tragen.

Ausnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen vorgesehen:

Eine Ausnahme sieht die VO zunächst für SuS in der Primarstufe vor, wenn sie sich auf ihren festen Sitzplätzen im Unterricht befinden.

Nach § 1 Abs. 6 CoronaBetrVO sind auch an weiterführenden und berufsbildenden Schulen Konstellationen denkbar, die SuS von einer MNB befreien:

- Nr. 1 erlaubt es der Lehrkraft, das Tragen einer MNB zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten für unvereinbar mit den pädagogischen Erfordernissen des Unterrichts zu erklären. Die VO führt beispielhaft Sportunterricht und Prüfungssituationen auf. Es sollte darauf geachtet werden, dass es sich bei dieser Regelung um einen Ausnahmetatbestand handelt. Die Unvereinbarkeit von der Pflicht, eine MNB zu tragen, und den pädagogischen Erfordernissen darf schon deshalb rein quantitativ nur selten an einer Schule angenommen werden (restriktive Anwendung).

Anhand der Beispiele wird deutlich, dass sich die Situation, in der vom Tragen einer MNB abgesehen wird, von der normalen Unterrichtseinheit deutlich unterscheiden muss und ernsthafte Bedenken vorliegen müssen, die eine mangelnde Vereinbarkeit mit den pädagogischen Erfordernissen begründen (die hohe Beanspruchung des Kreislaufs und der Atemwege bei einem durchschnittlichen Sportunterricht, die starke Belastung bei längeren schriftlichen Prüfungen oder die Notwendigkeit deutlicher Kommunikation generell bei mündlichen Prüfungen). Abgesehen von den aufgeführten Regelbeispielen dürfte eine Unvereinbarkeit selten anzunehmen sein, denkbar sind aber einzelne Phasen von Unterrichtsgesprächen für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler, deren Lernen an das Ablesen des Mundbildes gebunden ist.

- Nr. 2 überträgt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Entscheidung, dass das Tragen einer MNB im Einzelfall aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die Formulierung zielt schon dem Wortlaut nach auf den „Einzelfall“ ab, sodass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter keine generelle Befreiung für Personengruppen vornehmen darf. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine solche Entscheidung auf Grundlage eines ärztlichen Attests treffen. Anwendungsfälle für die zweite Alternative („oder auf Grund einer Beeinträchtigung“), die nicht bereits medizinisch begründet werden, sind zum Beispiel unter Aspekten der sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe höchstverantwortlich zu prüfen.

Wenn ein Fall nach Nr. 2 vorliegt (in der Regel also wegen eines medizinischen Attests), regelt § 1 Abs. 6 S. 2, dass die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich weiterhin im Präsenzunterricht unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen zu beschulen ist.

Beim Gebrauch einer besonderen Schutzausrüstung kann – wie bereits bekannt – bei schulischen Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung der Mindestabstand allerdings unterschritten werden (S. 3).

II. Wie ist mit medizinischen Attesten umzugehen, die von der MNB befreien?

Im Zusammenhang mit Nr. 2 ist besonders fraglich, wie mit medizinischen Attesten umzugehen ist, die lediglich Zweifel an ihrer Richtigkeit hervorrufen. Beispielhaft sind Atteste genannt, die von Ärzten ausgestellt werden, die erkennbar mit der Gruppe „Widerstand 2020“ oder ähnlichen Gruppen sympathisieren und damit den Anschein von Gefälligkeitsattesten begründen können (https://widerstand2020.wirfuerduesseldorf.de/so-befreien-ihr-eure-kinder-von-der-maskenpflicht-in-der-schule/). In der Sache ist den Schulleitungen jedoch zu empfehlen, die Atteste zunächst zu akzeptieren. Auf der Internetseite wird betont, dass Atteste nicht blind oder per E-Mail ausgestellt werden, sodass derzeit keine hinreichenden Beweise dafür vorliegen, von der Unrichtigkeit der Bescheinigungen auszugehen. Die Ärztekammer Nordrhein wurde mit der Bitte um weitere Veranlassung über den Vorgang informiert.
Atteste von nicht in Deutschland niedergelassenen Ärzten müssen nicht akzeptiert werden.

Sollten Schulleitungen mit Attesten konfrontiert werden, die anscheinend nicht der Wahrheit entsprechen (ein solcher Verdacht kann z.B. durch eine Vielzahl von Attesten derselben Ärztin/desselben Arztes entstehen), könnte eine Anzeige nach § 278 StGB in Erwägung gezogen werden. Dazu und zum weiteren Vorgehen sollte jedoch zunächst Rücksprache mit Dezernat 48 gehalten werden.

Um eine Gefährdung anderer Person zu vermeiden, die von MNB-befreiten SuS ausgeht, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern besonders zu achten. Sollte ein Schüler/eine Schülerin trotz entgegenstehender Anweisung dagegen verstoßen, kann dies im Grundsatz eine Pflichtverletzung bedeuten (siehe **B.**).

Die Voraussetzungen, eine Schülerin/einen Schüler vom Schulbesuch auszuschließen bzw. ein amtsärztliches Gutachten nach § 54 Abs. 3 SchulG einzufordern, liegen mangels konkreter gesundheitlicher Gefährdung anderer Personen regelmäßig leider nicht vor. Dafür bedarf es einer begründeten Vermutung, dass eine Schülern/ein Schüler infektiös ist.

III. Können Visiere als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

Das ist vom Verordnungsgeber offensichtlich nicht vorgesehen. Die Coronaschutzverordnung unterscheidet in § 2 zwischen einer (textilen) Mund-Nasen-Bedeckung („zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch“) und Visieren (Abs. 3), die hilfsweise in bestimmten Situationen eingesetzt werden können. Die für den Unterricht maßgebliche CoronaBetrVO sieht die Nutzung von Visieren hingegen nicht vor. Diese Vorschrift konkretisiert jedoch die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung und geht dieser für die konkreten schulischen Anwendungsbereiche vor.
Visiere können daher nur zusätzlich (z.B. als Spuckschutz) eingesetzt werden.

IV. Gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB auch für Lehrerinnen und Lehrer?

Nur eingeschränkt. Nach § 1 Abs. 5 CoronaBetrVO ist für Lehrerinnen und Lehrer (sowie Betreuungskräfte) keine MNB erforderlich, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum einhalten.

V. Kann Distanzunterricht angeordnet werden, um Schüler ohne MNB von der Schule fernzuhalten?

Theoretisch denkbar, die Voraussetzungen dürften aber nur selten vorliegen. Der Entwurf der Zweiten VO zur befristeten Änderung der APO (https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_-Juni-2020.pdf) sieht in der voraussichtlich bald geltenden Fassung vor, dass vom Präsenzunterricht grundsätzlich nur nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten abgesehen werden kann (§ 2 Abs. 2) und der Präsenzunterricht der Regelfall darstellt. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass Gründe des Infektionsschutzes auch für einzelne SuS oder einen Teil der SuS die Einrichtung von Distanzunterricht rechtfertigen. Angesichts der Regelungen der CoronaBetrVO, wonach die Befreiung vom Tragen einer MNB zunächst dazu führt, 1,5 Meter Abstand einzuhalten, kann der Distanzunterricht nicht bereits deshalb eingerichtet werden, weil einzelne Schüler von einer MNB befreit werden. Denkbar wäre dies aber, wenn eine besonders große Anzahl von SuS einer Unterrichtsgruppe keine MNB tragen dürfen und dadurch die Einhaltung des Mindestabstands kaum sicherzustellen ist. Dies gilt nicht, wenn der Abstand aufgrund § 1 Abs. 6 S. 3 CornaBetrVO unterschritten werden darf.

Weitere Anwendungsfälle zur Einrichtung von Distanzunterricht stellen SuS in Quarantäne oder vorerkrankte SuS bzw. SuS mit vorerkrankten Angehörigen dar.

VI. Kann ein negativer Coronatest von der MNB-Pflicht befreien?

Nein. Die VO sieht diesen Ausnahmetatbestand nicht vor. Ein negativer Coronatest stellt zudem nur eine Momentaufnahme dar.

B. Konsequenzen im Falle einer Pflichtverletzung

Seit Schulbeginn häufen sich die Fragen, wie mit Schülerinnen und Schülern umzugehen ist, die gegen die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. zum Einhalten des Mindestabstands bei Befreiung von einer MNB verstoßen.

I. Verstoß gegen die Pflicht, eine MNB zu tragen.

In diesen Fällen bietet es sich an, der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit zu geben, eine MNB umzulegen. Ggf. hat die Schule auch einen Vorrat, um kurzfristig eine MNB zur Verfügung zu stellen.

Sollte sich die Schülerin/der Schüler dennoch weigern, liegt eine Pflichtverletzung vor, die eine erzieherische Einwirkung bzw. Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 1 SchulG) rechtfertigt. Die Schülerin bzw. der Schüler können für einen begrenzten Zeitraum vom laufenden Unterricht ausgeschlossen werden (§ 53 Abs. 3 Nr. 3).

II. Schüler/Schülerin ist von MNB befreit und hält Mindestabstand nicht ein.

In diesem Fall sollte die Schülerin bzw. der Schüler zunächst daran erinnert werden, 1,5 Meter Abstand zu halten. Erst wenn sich dies als vergeblich erweist, liegt eine Pflichtverletzung im Sinne des § 53 Abs. 1 SchulG vor, die einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Unterricht rechtfertigt (§ 53 Abs. 3 Nr. 3).

In beiden Fällen ist der Ausschluss vom Unterricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und dem Gedanken, dass eine Schülerin/ein Schüler mit Verzögerung zu einsichtigem Handeln gelangen mag, zeitlich zu begrenzen. Stellt sich nach der Rückkehr kein einsichtiges Handeln ein, so ist die Entlassung von der Schule denkbar. In diesen Fällen ist darauf zu achten, ob es sich um noch der Schulpflicht unterliegende Schülerinnen oder Schüler handelt, die nach Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde einer anderen Schule zugewiesen werden müssen, um weiter ihrer Schulpflicht nachzukommen. Im Vorfeld einer solchen Maßnahme sollte jedoch zuvor eine Abstimmung mit Dezernat 48 erfolgen.

Dr. André Weßling